

OLG Rostock, Urteil vom 16.2.2000, 2 U 5/99 – *mueritz-online.de*  
(Vorinstanz LG Rostock 3 O 522/98)

**Fundstelle:** K&R 2000, 303 m Anm *Jäger*

- 1. Die Projektbezeichnung "Müritz-Online" ist eine schutzfähige (Wort-Bild-)Marke.**
- 2. Verwechslungsgefahr bei Domains liegt auch dann vor, wenn der Unterschied in der Schreibweise von markenrechtlich geschützten Namen und Kennzeichen lediglich in Groß- bzw Kleinschreibweise und Verwendung bzw Nichtverwendung von Umlauten besteht.**
- 3. Da es sich bei Secon-Level-Domains aber um knappe Ressourcen handelt, muss das kennzeichenrechtliche Abstandsangebot im Internet weniger weit sein, um empfindliche Einschränkungen des Geschäftsverkehrs zu vermeiden.**
- 3. Das Nationalparkamt Müritz, das bereits die Domain „nationalpark.mueritz.de“ unterhält, unterliegt gegenüber den prioritätsälteren Ansprüchen des Markeninhabers und muss die Domain “mueritz-online.de“ aufgeben.**

### **Tatbestand**

Der Verfügungskläger und das beklagte Land Mecklenburg-Vorpommern streiten um die Nutzung des Domain-Namens „mueritz-online“. Der Verfügungskläger beansprucht ein ausschließliches Nutzungsrecht dieses Namens, der im Internet unter der Adresse [www.mueritz-online.de](http://www.mueritz-online.de) zu finden ist und Links zu einem Verbund kommerzieller Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen der Region Müritz bereitstellt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern dürfe daher nicht unter dem inzwischen etablierten Namen „mueritz-online.de“ die Müritz-Region präsentieren. Das LG wies den Unterlassungsantrag ab. Die Berufung des Klägers hatte Erfolg.

### **Gründe**

Die zulässige Berufung hat Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig, obwohl der Verfügungskläger (im Folgenden Kläger genannt) nicht Inhaber der Marke "mueritz-online" ist, sondern sein Bruder I... H... . Mit Wissen und Wollen des Letzteren nutzt der Kläger die Marke und führt den Prozess. Damit gilt der Kläger gem. § 30 Abs. 3 MarkenG als prozessführungsbefugt, markenrechtliche Ansprüche bzgl. der Marke "mueritz-online" geltend zu machen.

2. Die zulässige Klage ist begründet.

a. Der Verfügungsanspruch folgt aus einem Unterlassungsanspruch gem. § 14 Abs. 5, Abs. 2 Nr. 1 u. 2 MarkenG.

Der Name "mueritz -online" genießt Markenschutz, nachdem er für den Inhaber - Herrn I... H... - in das vom Patentamt geführte Register eingetragen worden ist (§ 4 Nr. 1 MarkenG). Dem Kläger ist es nicht nach Treu und Glauben verwehrt, sich hierauf zu berufen. Herr I... H... hat bereits zu Beginn der 90iger Jahre ein Logo entworfen und später den Begriff "mueritz-online" hinzugefügt; 1996/1997 haben u.a. der Kläger mit seinem Bruder I... H... die Idee bzgl. des Aufbaus eines regionalen Informationssystems unter Nutzung des Internets entwickelt und dieses Projekt "mueritz-online" genannt . Demgegenüber hat der Verfügungsbeklagte (im Folgenden der Beklagte genannt) erst sehr viel später den Namen

"mueritz-online" als Domain-Name für sich reservieren lassen; weitere Schritte hat der Beklagte nicht unternommen, diese Internetadresse mit Leben zu füllen.

Der Beklagte nutzt die Marke auch im geschäftlichen Verkehr gem. § 14 Abs. 2 MarkenG. Zwar hat er bislang noch keine Homepage unter der Adresse eingerichtet. Für eine Unterlassungsverfügung reicht es jedoch aus, dass eine Erstbegehungsgefahr gegeben ist. Solch eine Erstbegehungsgefahr liegt vor, weil der Beklagte die Internetadresse unstreitig durch die Einrichtung einer Homepage gebrauchen will. Zudem muss die Verletzung schon darin gesehen werden, dass der Beklagte den Domain-Namen "mueritz-online" sperrt.

Der Beklagte nutzt die Marke in einer Art und Weise, die einen Kennzeichenschutz begründen kann. Dass Internetadressen Kennzeichenfunktion haben, ist in Rechtsprechung und Literatur weit überwiegend anerkannt (vgl. u.a. OLG München CR 1998 S. 556 ff.; OLG Hamm NJW RR 1999, S. 631; Wiebe CR 1998 S. 157, 158 f jeweils mwN). Es handelt sich bei der Internetadresse nicht allein um eine festliegende Kennung oder Adresse nach Art einer Fernsprechnummer oder geographischen Adresse. Zwar dient die gewählte Buchstabenfolge datentechnisch als "Adresse" zur Herstellung der Verbindung. Wegen der relativ freien Wählbarkeit ist jedoch den Benutzern die Übung bekannt, auch Geschäfts- oder Sachbezeichnungen zu wählen, und damit bereits eine Information zu verbinden. Daher wird eine solche Kennung durchaus kennzeichenmäßig verstanden. Der Beklagte will unter der Bezeichnung "mueritz-online" eine Homepage im Internet einrichten und so Interessenten, die sich an der Bezeichnung des Klägers bzw. seines Bruders I... H... orientieren, auf sein eigenes Produkt lenken. Dabei ist davon auszugehen, dass Interessenten nicht nur nach Art eines Schlagworts in einem Katalog oder Lexikon im Internet suchen. Dem Verkehr ist mittlerweile die Übung vieler Unternehmen bekannt, unter ihrer Geschäfts- oder Produktbezeichnung Informations- oder gar Bestellmöglichkeiten anzubieten. Das Nämliche gilt für Gebietskörperschaften oder Anbieter die in einem bestimmten Gebiet tätig sind.

Wenn auch keine Identität zwischen dem vom Beklagten registrierten Domain-Name mit der Marke des Herrn I... H... besteht, so besteht doch eine Verwechslungsgefahr i. S. d. § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass die Anfangsbuchstaben groß bzw. klein geschrieben sind und in der Schreibweise des "ü" bzw. "ue". Im Internetrecht ist bei solch einem Unterschied folgendes zu beachten: Internetadressen sind Telefonnummern vergleichbar. Schon die geringfügigste Abweichung ermöglicht eindeutige Zuweisungen und Identifizierungen. Das Abstandsgebot muss deshalb und weil es sich bei sogenannten "second level domains" um begrenzte Ressourcen handelt, weniger streng sein, will man nicht eine empfindliche Einschränkung des Mediums in Kauf nehmen. Es kann dahinstehen, ob eine bloße Ähnlichkeit für ein Verbot ausreicht. Anders ist es jedenfalls, soweit der Unterschied nur in der Schreibweise besteht wie Groß-/Kleinschreibung bzw.

Verwendung/Nichtverwendung von Umlauten. Dementsprechend hat das OLG Hamm im Fall "krupp. de" (CR 1998, S. 175) der Schreibweise auch keine entscheidende Bedeutung beigemessen. Der Name "krupp" werde auch in kleiner Schreibweise geschützt.

Das Verhalten des Beklagten ist auch unlauter gem. § 23 MarkenG. Das Amt Nationalpark Müritz unterhält bereits eine Internetadresse ("nationalpark.mueritz.de"). Von daher aus ist ihrem nachvollziehbaren und schutzwürdigen Interesse, für sich unter Verwendung ihres wesentlichen Namensbestandteils "mueritz" Werbung zu betreiben, bereits Genüge getan. Ihr weitergehendes Interesse, ein Regionalkonzept für die Müritzregion zu präsentieren, ist jedenfalls von keinem geringeren Gewicht als das Interesse des Herrn I... H..., den von ihm seit früherer Zeit im geschäftlichen Verkehr eingeführten Namen "mueritz-online" als Internetadresse zu verwenden. In solch einem Fall muss nach dem namensrechtlichen Prioritätsgrundsatz das Interesse des Beklagten zurückstehen.

Auch muss sich der Beklagte entgegenhalten lassen, dass - nach dem nicht bestrittenen Vortrag des Klägers - für ihn nach wie vor eine Vielzahl von Möglichkeiten offen stehen, eine Internetadresse unter Verwendung des Namensbestandteils "mueritz" einzurichten. Und

schließlich darf bei der Abwägung auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Erstellung eines Regionalkonzepts für die Müritzregion nicht in den ureigensten Aufgabenkreis des Amtes Nationalpark Müritz fällt. Auch einen entscheidenden und nachvollziehbaren geschäftlichen Nachteil hat der Beklagte nicht darlegen können im Gegensatz zum Kläger. Im Rahmen der ersten mündlichen Verhandlung am 19.05.1999 hat er glaubhaft dargetan, dass er noch vor Anmeldung der Internetadresse durch den Beklagten mit einer Vielzahl von Vertragspartnern Vereinbarungen geschlossen hatte, wonach er verpflichtet ist, für diese Vertragspartner Werbung unter der Marke "mueritz-online" zu betreiben.

3. Der Verfügungsgrund folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 25 UWG. Zudem stellt die Blockierung des Domain-Namens eine fortdauernde Rechtsverletzung dar und trägt den Verfügungsgrund mithin in sich. Soweit der Kläger auch das Verbot der Nutzung des Namens "mueritz-online" im Geschäftsverkehr verlangt, ergibt sich der Verfügungsgrund daraus, dass der Beklagte beabsichtigt, durch die Einrichtung einer Homepage unter der Internetadresse "mueritz-online" Werbung zu betreiben.

Die Kostentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Ein Rechtsmittel ist nicht statthaft (vgl. § 545 Abs. 2 ZPO).

## **Anmerkung**

### **I. Das Problem**

Das Urteil des OLG Rostock bildet ein weiteres Glied in der Kette von Entscheidungen, die zu Streitigkeiten über die Benutzung von Gebietsbezeichnungen in Domain-Namen ergangen sind. In den bisherigen Entscheidungen lag der Schwerpunkt in der Durchsetzung namensrechtlicher Unterlassungsansprüche von Gemeinden gegenüber regionalen privaten Informationsanbietern, die den Namen der Gemeinde in ihrem Domain-Namen geführt hatten. Hier will dagegen der Kläger seine vom Gericht als Marke anerkannte Bezeichnung „Müritz-Online“ gegenüber der Benutzung des Domain-Namens „mueritz-online.de“ durch das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern schützen. Sowohl die Beteiligten des Rechtsstreits als auch der Domain-Name weichen damit von den bisher zur Entscheidung gefällten Sachverhalten ab.

Das Urteil ist für alle regionalen Informations- und Dienstleistungsanbieter von Interesse, die die Bezeichnung einer Gemeinde oder Region in ihren Domain-Namen führen wie z.B. „Koeln-online.de“, „Bonn-online.de“ oder auch „Eifel-online.de“. Es wirft außerdem zweierlei Fragen auf. Zum Einen, ob die Gebietskörperschaft überhaupt ein Namensrecht geltend machen kann, wenn sie selber - wie in diesem Fall - nicht die Gebietsbezeichnung in ihrem Namen führt. Zum Anderen, ob das Namensrecht der Gebietskörperschaften durchgreift, wenn die Gebietsbezeichnung in Kombination mit einem anderen Internetzusatz, hier „-online.de“, benutzt wird.

### **II. Entscheidung des Gerichts**

Das Gericht geht zurecht davon aus, dass die Projektbezeichnung des Klägers mueritz-Online eine schutzfähige Marke nach § 4 Nr. 1, 2 MarkenG ist. Es bejaht außerdem den Unterlassungsanspruch des Klägers aus § 14 Abs. 5, Abs. 1 und 2 MarkenG sowie die nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG notwendige Verwechslungsgefahr.

Erst im Zusammenhang mit § 23 MarkenG befasst sich das Gericht mit dem namensrechtlichen Prioritätsgrundsatz. Zurecht stellt das Gericht fest, dass die

Schutzbedürftigkeit der Gebietskörperschaft nicht ohne eine Bestimmung ihres ureigensten Aufgabenkreises festgestellt werden kann. Die Richter gehen offenbar davon aus, dass dem Land Mecklenburg-Vorpommern der Namensschutz des § 12 BGB für die Gebietsbezeichnung „Müritz“ zukommt. Dies ist, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, allerdings nicht zwingend.

### III. Kritik

Partei dieses Rechtsstreites ist nicht eine Gemeinde, die als Trägerin des Gemeindefamens Namenschutz begehrt. Namensrecht werden hier von dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern geltend gemacht. Aus der Sicht des Internetbenutzers ist aber zu fragen, von wem er welche Informationen über eine Region oder Gemeinde erwartet.

In den Entscheidungen, die ein Namensrecht der Gemeinde bejaht haben, findet sich die Begründung, der Benutzer erwarte unter der Internetadresse „Gemeinde.de“ nicht nur Informationen *über* die Gemeinde, sondern Informationen *durch* die namensführende Gemeinde. Die Bezeichnung einer Region, z.B. „Müritz“, „Schwarzwald“ oder „Eifel“, lässt für den Benutzer dagegen nicht ohne weiteres erkennen, welche Gebietskörperschaften als Verwaltungseinheiten für diese Regionen zuständig sind, und die Gebietsbezeichnung auch in ihrem Namen führen. Der Benutzer wird also sein Informationsbedürfnis nicht einer bestimmten Person zuordnen. Er erwartet vielmehr einen Überblick über die Aktivitäten der in der Region befindlichen Gemeinden sowie der dort ansässigen privaten Veranstalter und Dienstleistungsanbieter. Dies ist aber typischerweise keine Dienstleistung, die quasi hoheitlich nur durch eine Gebietskörperschaft erbracht und von dieser erwartet werden kann. Etwas anderes mag für klar abgrenzbare Gebietsstrukturen, etwa den Bundesländern selber, gelten.

Danach ist festzuhalten, dass eine Gebietskörperschaft, die in ihrem Namen nicht die von ihr ausschließlich beanspruchte Gebietsbezeichnung führt, nicht dem Namensschutz des § 12 BGB gegenüber privaten Informationsanbietern im Internet genießt.

Ein anderer Gesichtspunkt, der auch für Namensstreitigkeiten der Gemeinden gilt, kommt hinzu. Streitig ist im vorliegenden Fall nicht die Benutzung des Namens „Müritz“ selbst, sondern die Benutzung des Kennzeichens „Müritz-Online“ bzw. des Domain-Namens „mueritz-online.de“, d.h. die Kombination der Gebietsbezeichnung mit einem im Internet üblichen Zusatz. Das OLG Karlsruhe (vgl. K&R 1999, 423) hatte zuletzt in einem ähnlichen Zusammenhang eine namensmäßige Zuordnungsverwirrung trotz der Verwendung des Zusatzes „.com“ bejaht, da dieser über keine ausreichende Kennzeichnungskraft verfüge. Etwas anderes gilt aber für die Zusätze, die im Internetverkehr für den Benutzer durchaus unterschiedliche Inhalte und Anbieter verkörpern.

Während z.B. die Gemeinden im Internetverkehr bevorzugt den Gemeindefamens mit dem Zusatz „.de“ verwenden, treten viele regionale private Informationsanbieter mit dem Zusatz „-online.de“ im Internet auf und grenzen ihr Angebot von den der öffentlichen Anbieter ab. Dies ist dem Adressaten im Internetverkehr auch bekannt, und die Angebote werden dementsprechend differenziert genutzt.

Der Domain-Name „Gemeinde.de“ steht für eine andere Information als der Domain-Name „Gemeinde-online.de“. Im vorliegenden Fall ist deshalb die Kennzeichnungskraft des Namenszusatzes „-online.de“ zu bejahen.

### IV. Praxisfolgen

Das Urteil führt die Domain-Namenspraxis der regionalen privaten Informationsanbieter leider nicht zu mehr Sicherheit. Sie müssen weiterhin befürchten, dass nicht nur Gemeinden, sondern auch andere Gebietskörperschaften die Gebietsbezeichnungen und alle denkbaren

Namenskombinationen, wie insbesondere „Gebietsbezeichnung-online.de“, für sich beanspruchen werden. Die Auseinandersetzung darüber, wer in welchen Kombinationen Gebietsbezeichnungen in seinem Domain-Namen führen darf, ist danach noch nicht abgeschlossen.

Rechtsanwalt Martin *Jäger*, Köln